

S a t z u n g
der Gemeinde Hasbergen
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten
für die zentralen Schmutzwasseranlagen
(Schmutzwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (GVBl. S. 121) hat die Vertretung der Gemeinde Hasbergen in ihrer Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

A B S C H N I T T I

§ 1
Allgemeines

1. Zur Beseitigung des Schmutzwassers im Gemeindegebiet betreibt die Gemeinde Hasbergen Schmutzwasserkanäle und Abwasserreinigungsanlagen als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.12.2017.
2. Die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung endet jeweils an der Grundstücksgrenze.
3. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage - Schmutzwasserbeiträge,
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage – Schmutzwassergebühren.
 - c) eine Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse.

A B S C H N I T T I I

Schmutzwasserbeiträge

§ 2

Grundsatz

1. Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder in vergleichbarer Weise (mit Schmutzwasseranfall) genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Freibad, Sportplatz, Zeltplatz).
2. Der Beitragspflicht unterliegen auch bebaute Grundstücke im Außenbereich, wenn für sie Anschlusszwang besteht und sie an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können.
3. Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
Für das erste Vollgeschoss werden 25 % der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche veranlagt.

2. Als Vollgeschosshöhe gilt
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan lediglich eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,6 geteilte Baumassenzahl, in kaufmännischer Weise auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan lediglich die zulässige Höhe der Bebauung festgesetzt ist, wenn sie zu industriellen, gewerblichen oder vergleichbaren Zwecken (Verwaltung, Schule etc) genutzt werden dürfen, die durch 3,6, bei allen anderen Grundstücken die durch 2,5 geteilte zulässige Höhe, in kaufmännischer Weise auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Parkhäuser, Garagen oder Stellplätze zulässig sind, die Anzahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Zahl der zulässigen Vollgeschosse aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen oder des Bestandsschutzes überschritten wird,
 - f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. als Friedhof, Sportplatz, Freibad) oder die im unbeplanten Innenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,
 - g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 3 BauGB) die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, der zulässigen Höhe oder der zulässigen Baumassenzahl nicht bestimmt ist,
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der planungsrechtlich zulässigen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die planungsrechtlich zulässige Zahl von Vollgeschossen
 - h) bei Grundstücken, die mit einer Kirche oder dem sakralen Gebäude einer anderen Religion bebaut sind, die Zahl von einem Geschoss für das Gotteshaus.
 - i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäude.

3. Als Grundstücksfläche gem. Abs. 1 gilt
- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, die gesamte Grundstücksfläche,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den Innenbereich (§ 34 BauGB) hinausreichen, die gesamte Grundstücksfläche,
 - d) bei Grundstücken innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - e) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, die Fläche der reinen Zuwegung wird nicht in die Berechnung einbezogen.
 - f) bei Grundstücken die über die in Buchst. b) und Buchst. e) geregelte Grenze hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der dem Kanal zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen, die in der Tiefe der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung verläuft.
 - g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Zelt- und Campingplätze, Freibäder) oder die im unbeplanten Innenbereich tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche,
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließenden Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2,
 - i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossen oder anzuschließenden Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
 - j) Die bei den Grundstücken gem. Buchst. h) und i) ermittelte Fläche wird den jeweiligen Baulichkeiten bzw. Anlagen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der

Baulichkeiten bzw. Anlagen verlaufen. Innerhalb dieses Bereiches ist die Beitragspflicht entstanden.

4. Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen beträgt 8,00 € je m² Beitragsfläche.
5. Unberührt vom satzungsrechtlichen Beitragssatz bleiben Vereinbarungen, durch die der Anschlussnehmer sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, zusätzliche Aufwendungen zu tragen, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder sonstige technische oder betriebliche besondere Gründe erforderlich werden.

§ 5 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsbereiten Fertigstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem beitragspflichtigen Grundstück.
2. Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind.
3. Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistung

1. Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
2. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
3. Ist die Beitragspflicht 6 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der Vorausleistende die Vorausleistung zurück verlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht nutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 % zu verzinsen.

§ 8 Ablösung des Schmutzwasserbeitrags

1. Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Schmutzwasserbeitrags im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden.
2. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Er ist nach den Beitragsmaßstäben und dem Beitragssatz dieser Satzung zu berechnen (§§ 4 und 5) und wird einen Monat nach Vertragsschluss fällig.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Erst durch vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

A B S C H N I T T I I I

Schmutzwassergebühr

§ 10

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden für die Grundstücke Schmutzwassergebühren erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 11

Gebührenmaßstäbe

1. Die Benutzungsgebühren für das Einleiten von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage werden nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge errechnet. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser.
2. Als Schmutzwassermenge im Sinne des Abs. 1 gilt:
 - a) die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommene Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück aus einer Eigenwasserförderungsanlage geförderte Wassermenge, soweit sie der häuslichen oder betrieblichen Wasserversorgung dient,
 - c) sonstige Wassermengen, die dem Grundstück zugeführt werden oder zufließen, soweit sie zu irgendwelchen Gebrauch verwendet und in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden,
 - d) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
3. Die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge gem. Abs. 2 wird wie folgt ermittelt:
 - a) die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. a) durch Wasserzähler der Versorgungsunternehmen;
 - b) die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) und Buchst. c) durch einen Wasserzähler, der vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten ist und von den Beauftragten der Gemeinde abgelesen wird;
 - c) die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. d) durch eine geeichte, dem Stand der Technik entsprechende Abwassermesseinrichtung, die von der Gemeinde auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut, betrieben und unterhalten und von den Beauftragten der Gemeinde abgelesen wird.
4. Wenn die Messvorrichtungen nach Abs. 3 Buchst. b) und c) noch nicht erstellt sind oder die Gemeinde auf den Einbau von Messeinrichtungen verzichtet oder eine Messvorrichtung nicht richtig anzeigt, werden die Wassermengen

bzw. die Schmutzwassermenge geschätzt. Die Schätzung erfolgt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs bzw. der durchschnittlichen Einleitungsmenge der letzten drei Jahre. Die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen sind zu berücksichtigen.

5. Auf Antrag können Abwassermengen, die nachweisbar der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeleitet wurden, von den nach Abs. 3 festgestellten Wassermengen abgesetzt werden. Der Nachweis obliegt den Gebührenpflichtigen und ist durch fest und frostsicher eingebaute, geeichte Wasserzähler zu führen. In Sonderfällen kann die Gemeinde auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.

§ 12 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgung beträgt 3,15 €/cbm.

§ 13 Starkverschmutzerzuschlag

1. Grundstückseigentümer, von deren Grundstücken aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, müssen eine erhöhte Benutzungsgebühr bezahlen.
2. Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad - dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 750 g/m³ übersteigt.
3. Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Schmutzwasser im Sinne von Abs. 2 wird nach folgender Formel berechnet:

$$G (X \frac{\text{festgestellter CSB}}{750} + Y)$$

Dabei ist:

- G die Schmutzwassergebühr je cbm gemäß § 13,
 - X der schmutzfrachtabhängige Gebührenanteil xx, [als Dezimalzahl]
 - Y der mengenabhängige Gebührenanteil xx, [als Dezimalzahl]
4. Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von mindestens zwölf Messungen an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

§ 14 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
2. Neben dem Eigentümer haften für die Gebühren nach § 12 auch die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Garagen, Hofräumen usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme bereits genügt haben. Den Nachweis haben sie zu führen.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück mittelbar oder unmittelbar an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Erfolgt die Gebührenberechnung nach der aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermenge, so ist die Ableseperiode des Wasserzählers auch Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

1. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird die Schmutzwassergebühr durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Auf die am Ende des Erhebungszeitraums entstehende Gebührenschuld sind bis zur endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen zu leisten. Sie betragen je ein Viertel der im letzten Bescheid festgesetzten Schmutzwassergebühr und sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Tritt die Gebührenpflicht erstmalig ein, so werden die Abschlagszahlungen anteilig nach dem mutmaßlichen Jahresverbrauch geschätzt und festgesetzt.
4. Die Abschlagszahlungen können im Laufe des Erhebungszeitraumes angepasst werden, wenn sich die Abwassermenge voraussichtlich wesentlich ändern wird (gegenüber dem Vorjahresergebnis oder den Grundlagen der Schätzung).
5. Wird der Gebührensatz oder der Zuschlag gemäß § 13 Abs. 2 (für Starkverschmutzer) im Laufe des Berechnungszeitraumes geändert, so sind die Abschlagszahlungen an diese Änderung anzupassen. Das Verhältnis der Abwassermengen zum alten und zum neuen Gebühren- bzw. Zuschlagssatz wird von der Gemeinde geschätzt. Dies gilt auch für die Berechnung der endgültigen Gebühren.

A B S C H N I T T I V

Erstattung von Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18

Entstehen und Fälligkeit des Erstattungsanspruches

1. Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses, sowie für Änderungen oder Erweiterungen, die auf Antrag des Anschlussnehmers erfolgen, sind der Gemeinde zu erstatten. § 5 gilt entsprechend.
2. Die Kosten für die Beseitigung von Störungen in den Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde zu erstatten, wenn diese vom Abgabepflichtigen verursacht sind.

3. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses bzw. mit der Beendigung der kostenerstattungs-pflichtigen Maßnahme.
4. Die Höhe des zu erstattenden Betrages wird von der Gemeinde nach den tatsächlichen Kosten ermittelt und durch Bescheid festgesetzt. Die Kostener-stattung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

A B S C H N I T T V

Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den Mitarbeitern der Ge-meinde bzw. den von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlich ist.
2. Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
3. Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermenge nach § 13 die Verbrauchsdaten von den Dritten mitteilen bzw. übermitteln lässt.

§ 20

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde so-wohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abga-ben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Ge-meinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 19 Abs. die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,
 - b) § 19 Abs. 2 die Ermittlungen der Gemeinde behindert,
 - c) § 20 Abs. 1 den Wechsel im Eigentum des Grundstücks nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - d) § 20 Abs. 2 die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen, die Einfluss auf die Berechnung der Abgaben haben könnten, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

2. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserabgabensatzung vom 11.12.2008 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Hasbergen, den 18. 12. 2017

gez.
Elixmann
Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderungssatzung:

Änderung § 4 Nr. 4
Ratsbeschluss vom 08.03.2018, Inkrafttreten am 01.04.2018
Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 20.03.2018

2. Änderungssatzung:

Änderung § 12
Ratsbeschluss vom 17.12.2018, Inkrafttreten am 01.01.2019
Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 18.12.2018

3. Änderungssatzung:

Änderung § 12

Ratsbeschluss vom 03.12.2020, Inkrafttreten am 01.01.2021

Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 04.12.2020

4. Änderungssatzung:

Änderung § 12

Ratsbeschluss vom 15.12.2022, Inkrafttreten am 01.01.2023

Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 19.12.2022